

# HAUPTSATZUNG<sup>1</sup>

=====

## der Ortsgemeinde OBERSIMTEN

vom 14. Januar 2002

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Obersimten hat auf Grund der §§ 24, 25, 27, 47 und 50 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98) in der Fassung vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) in der Fassung vom 18. September 2001 (GVBl. S. 252), die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1)

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde PIRMASENS-LAND.

(2)

Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können, abweichend von Absatz 1, durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeinde PIRMASENS-LAND in Pirmasens, Bahnhofstraße 19, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. Hierauf sowie auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung ist spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktagen. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3)

Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4)

Dringliche Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden, abweichend von Absatz 1, durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Anwesen Schulstraße 1 befindet, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5)

Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Anwesen Schulstraße 1. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6)

Sonstige Bekanntgaben erfolgen, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist, im Amtsblatt der Verbandsgemeinde PIRMASENS-LAND.

(7)

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Absatz 1 GemO) und über die Ergebnisse von Rats- und Ausschuss-Sitzungen (§ 41 Absatz 5 GemO) erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde PIRMASENS-LAND.

## **§ 2**

### **Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister**

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € im Einzelfall.  
Die Bestimmungen über die Geschäfte der laufenden Verwaltung bleiben davon unberührt.
2. Stundungen und befristete Niederschlagungen gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500 € im Einzelfall.
3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates.
4. Einvernehmen in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.
5. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

### § 3

#### **Beigeordnete**

Die Gemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete.

### § 4

#### **Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates**

(1)

Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 - 5.

Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Gemeinderatsitzungen dienen, erhalten die Gemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 und 5.

(2)

Die Entschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10 € gewährt. Kosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort werden daneben nicht erstattet.

(3)

Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgelegt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich, entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

(4)

Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(5)

Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich die Zahl der Gemeinderatssitzungen nicht übersteigen.

## **§ 5**

### **Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Ausschüsse**

(1)

Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10 €.

(2)

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 4 Absatz 3 bis 5 entsprechend.

## **§ 6**

### **Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

(1)

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter.

(2)

Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die Pauschsteuer von der Gemeinde getragen. Der Pauschsteuersatz wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(3)

§ 4 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

(1)

Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er 50 v.H. der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, mindestens 10 €.

(2)

Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Fraktionen, die der Vorbereitung von Gemeinderatssitzungen dienen, der Ausschüsse und an den Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

Eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe erhalten Beigeordnete, die Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, sofern sie diesen nicht angehören und für die Teilnahme an den Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister.

(3)

§ 4 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(4)

Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die Pauschsteuer von der Gemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene**

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10 € je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11. Juli 1995 außer Kraft.

Obersimten, 14. Januar 2002

Bernd Gehringer, Ortsbürgermeister

**1** **Eingearbeitet ist:**

1. Änderungssatzung vom 7. Juni 2006 zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Obersimten vom 14. Januar 2002